



Praktische Umsetzung der Umweltzone Frankfurt am Main

Dipl.-Ing. Ulrich Schöttler –
Leiter des Straßenverkehrsamtes der Stadt Frankfurt am Main



- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

Was ist eine Umweltzone?

- Benutzervorteile für schadstoffarme Kraftfahrzeuge:
 - Fahrzeuge mit besonders hohem Schadstoffausstoß dürfen darin nicht fahren
 - Betroffen vom Fahrverbot sind vor allem ältere Dieselfahrzeuge

Warum ist sie notwendig?

- Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub in Frankfurt a. M. in den letzten Jahren
 - Maßgebliche Quelle für Feinstaub während des ganzen Jahres ist der Autoverkehr (Abgase der Dieselmotoren und Reifenabrieb)
- Durch die Einführung der Umweltzone soll die Luftqualität in Frankfurt a. M. zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung verbessert werden.



Weitere Umweltzonen in Deutschland

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Umweltzonen stellen in Deutschland die zentrale Maßnahme zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (hier insbesondere: Feinstaub) dar.
- Bereits 12 Umweltzonen in Deutschland eingerichtet:
 - Seit 01.01.2008 Berlin, Köln, Hannover
 - Seit 12.01.2008 Dortmund (Brackeler Straße)
 - Seit 01.03.2008 Ilsfeld, Leonberg, Ludwigsburg, Mannheim, Reutlingen, Schwäbisch-Gmünd, Stuttgart, Tübingen



Weitere Umweltzonen in Deutschland

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

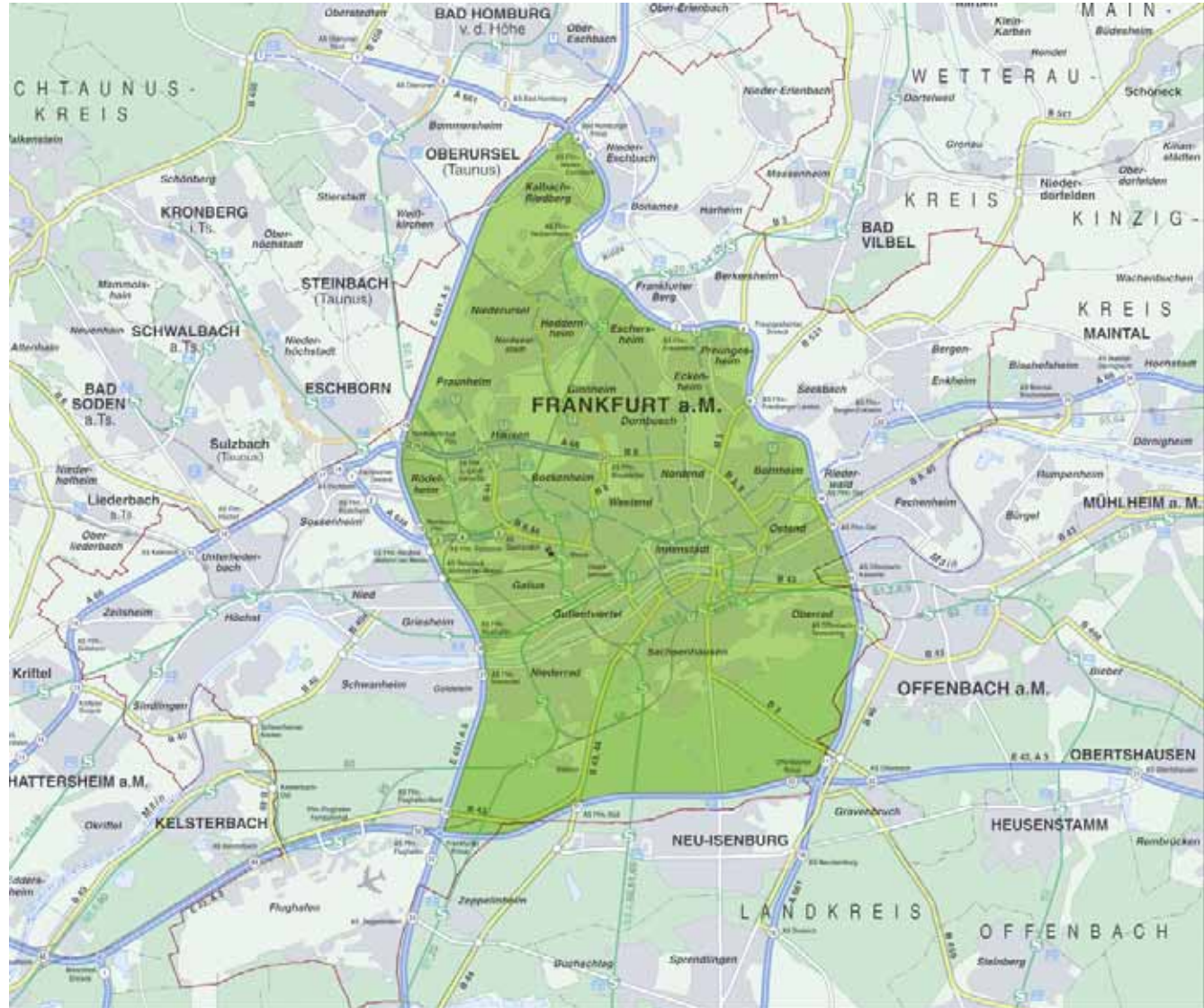
- Weitere 33 Umweltzonen in Planung:
 - Zum 01.10.2008 Frankfurt am Main und in verschiedenen Städten des Ruhrgebietes
 - Zum 01.01.2009 Nürnberg, Karlsruhe, Pforzheim
 - Zum 01.01.2010 Dresden, Freiburg, Heidelberg

- Frankfurt a. M. kann von den Erfahrungen der anderen Städte profitieren und hat die Erfahrungen insbesondere zu den Themen:
 - Ausnahmeregelungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Beschilderung
 - Überwachungin die Planungen zur Frankfurter Umweltzone einfließen lassen.



Welches Gebiet umfasst die Umweltzone?

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen





Wie ist die Umweltzone gekennzeichnet?



- An den Grenzen durch Verkehrszeichen 270.1, 270.2, 270.4 (Größe: 840 X 840 mm) gekennzeichnet.
- Auf dem Zusatzzeichen 1031 (Größe: 315 X 420 mm) ist zu erkennen, mit welcher Plakette man hineinfahren darf.

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen



Wie ist die Umweltzone gekennzeichnet?

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Auch auf den Frankfurt a. M. umgebenden Autobahnen wird bereits mittels Beschilderung auf die Frankfurter Umweltzone hingewiesen:
 - Frankfurter Kreuz
 - Eschborner Dreieck
 - Bad Homburger Kreuz
 - Offenbacher Kreuz
- Die genauen Standorte und Inhalte dieser Schilder werden zurzeit mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung abgestimmt.



Wie ist die Umweltzone gekennzeichnet?

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

30 Gulluststraße / A 5 (Griesheimer Platzweg)



 Anfang
 Ende

Keine Wendemöglichkeit vorhanden



Wendemöglichkeit vorhanden

5 Deutscherhof / Gerbermühlstraße



 Anfang
 Anfang und Ende
 Ende



Die Feinstaubplaketten

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Nach der Kennzeichnungsverordnung der Bundesregierung sind Kraftfahrzeuge entsprechend ihrem Schadstoffausstoß mit farbigen Plaketten zu versehen, um in eine Umweltzone einfahren zu dürfen.
- Die Zuordnung der Plaketten zu einem Fahrzeug ergibt sich aus der sogenannten Emissions-schlüsselnummer im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung I und ist zum Bsp. unter folgender Internetadresse zu ermitteln:

www.kues.de .





Wo gibt es die Plaketten und was kosten Sie?

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Bundesweit bei allen amtlich anerkannten Prüfstellen (Dekra, TÜV, KÜS), zur Abgasuntersuchung berechtigten Kfz-Betrieben und Kfz-Zulassungsbehörden
 - bei der Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Frankfurt am Main für 5 €
 - dort wurden bis zum 17.06.2008 bereits 19.436 Plaketten ausgegeben.
- Die Plaketten gelten in allen deutschen Umweltzonen, allerdings nur solange das Fahrzeug das gleiche Kennzeichen hat.
- Auch ausländische Fahrzeuge benötigen eine Plakette.
 - Auf der Internetseite www.umweltzone.frankfurt.de werden Möglichkeiten genannt, wo man auch am Wochenende eine Plakette bekommen kann.



Wer darf nach dem 01. Oktober 2008 hineinfahren?

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Alle Fahrzeuge die mit einer roten, gelben oder grünen Plakette gekennzeichnet sind:
 - das sind ca. 95 % der in Frankfurt a. M. zugelassenen Pkw,
 - das sind ca. 84 % der in Frankfurt a. M. zugelassenen Nutzfahrzeuge

(Zahlen Stand 01.01.2008, in Frankfurt a. M. zugelassene Fahrzeuge)



Ab wann gilt die Umweltzone?

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- In Frankfurt am Main wird die Umweltzone am **01. Oktober 2008** ganzjährig eingeführt.
 - Einfahrt für alle Fahrzeuge, die mit einer roten, gelben oder grünen Plakette gekennzeichnet sind.



- Die Regelung, welches Fahrzeug in der Umweltzone fahren darf, wird stufenweise verschärft:
 - ab dem **01. Januar 2010** dürfen nur noch Fahrzeuge mit einer gelben oder grünen Plakette einfahren,
 - ab dem **01. Januar 2012** dürfen nur noch Fahrzeuge mit einer grünen Plakette einfahren.





Überwachung

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Die Umweltzone wird durch die Polizei (fließender Verkehr) und das Straßenverkehrsamt (ruhender Verkehr) überwacht.
- Bußgelder
 - Wer mit einem Fahrzeug ohne Plakette in die Umweltzone einfährt, muss ein Bußgeld von 40 € entrichten und bekommt einen Punkt im Verkehrszentralregister beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg.
 - Zurzeit Änderung der Straßenverkehrsordnung geplant, um auch im ruhenden Verkehr einen Verstoß „Abstellen eines Kfz ohne Plakette in einer Umweltzone“ ahnden zu können. Hierfür ist ein Verwarngeld in Höhe von 35 € geplant. Für diesen Verstoß gibt es keinen Punkt im Verkehrszentralregister.



Ausnahmeregelungen I

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahme-
regelungen

- Die Kennzeichnungsverordnung lässt für bestimmte Fahrzeuge generelle Ausnahmen zu:
 - mobile Maschinen und Geräte,
 - Arbeitsmaschinen,
 - land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
 - zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
 - Krankenwagen, Arztwagen mit Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“,
 - Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) (z.B. Polizei, Feuerwehr, Straßenreinigung),
 - Oldtimer mit H- oder 07-Kennzeichen,
 - Fahrzeuge der Bundeswehr oder Nato,
 - Fahrzeuge mit denen Behinderte fahren oder gefahren werden, die über das Merkmal „aG“, „H“ oder „Bl“ verfügen.
- Diese Fahrzeuge benötigen keine Plakette und dürfen trotzdem in den Umweltzonen fahren!



Ausnahmeregelungen II

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahme-
regelungen

- Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Grundsätzlich gilt Nachrüstung vor Ausnahme!
- Voraussetzungen:
 - nachgewiesene technische Nichtnachrüstbarkeit und /oder die nachgewiesene wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung



Ausnahmeregelungen III

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen ist möglich für:
 - Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender, unaufschiebbarer Einzelinteressen (z.B. Fahrten mit dem Wohnmobil, regelmäßige medizinische Behandlungen, Schichtdienstleistende, deren Anfangs- und Endzeiten regelmäßig zu Zeiten liegen, an denen kein ÖPNV verkehrt),
 - Fahrten zur Überbrückung eines Zeitraumes von max. 6 Monaten wegen Lieferengpässen bei nachgewiesener Bestellung einer Ersatzbeschaffung oder Nachrüstung,
 - Fahrzeuge, die ab Erstzulassung min. volle 27 Jahre alt sind und bei denen durch Gutachten nachgewiesen werden wird, dass diese zukünftig als anerkannte Oldtimer betrieben werden und ein H-Kennzeichen führen können,



Ausnahmeregelungen IV

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahme-
regelungen

- Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen ist möglich für:
 - Reisebusse, soweit durch eine technische Um-
rüstung die Garantie des Herstellers für die
Motorleistung erlischt,
 - Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebens-
notwendigen Gütern und Dienstleistungen (z.B. Auf-
zugsnotdienste, Transport von Blutkonserven,
Behebung von Gebäudeschäden),
 - Fahrten zur Aufrechterhaltung von Produktions-
prozessen (z.B. Schwerlasttransporter, Kranwagen,
Betonpumpen),
 - Fahrzeuge von Schaustellern zu und von Veranstal-
tungen in der Umweltzone,
 - Sonderfahrzeuge, die bauartbedingt eine Geschäfts-
idee verkörpern oder direkt als Verkaufsstätte
genutzt werden (z.B. London-Taxi, Eisverkaufswagen,
historische Fahrzeuge für Hochzeits- oder
Stadtrundfahrten).



Ausnahmeregelungen V

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahme-
regelungen

- Einzureichende Unterlagen zum formlosen Antragsschreiben:
 - Kopie des Fahrzeugscheins oder der Zulassungsbescheinigung I,
 - Bescheinigung der Hersteller über technische Nicht-nachrüstbarkeit,
 - bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit Leistungsbescheid nach BSHG, Einkommensnachweis oder Bescheinigung eines Steuerberaters,
 - Buchungsnachweise über Platzreservierung bei einer Veranstaltung bei Schaustellerfahrzeugen,
 - Herstellernachweis über Umrüstkosten bei Kranwagen u.ä.,
 - Fahrzeug- und Geschäftsunterlagen, ggf. Photos bei Sonderfahrzeugen.
- Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden die Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung (ZPO) angesetzt.



Ausnahmeregelungen VI

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahme-regelungen

- Anträge für Ausnahmegenehmigungen können ab sofort beim
Straßenverkehrsamt (36.33)
Mainzer Landstraße 323
60326 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212 40582
Fax: (069) 212 71394
Email: ausnahmen.stvo@stadt-frankfurt.de
beantragt werden.



Ausnahmeregelungen VII

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Gebühren für Ausnahmegenehmigungen (Rechtsgrundlage = Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz):
 - Genehmigung bis zu 1 Monat Laufzeit -> 20 €
 - Genehmigung 6 Monate Laufzeit -> 50 €
 - Genehmigung bis Ende 2009 -> 100 €
 - Ablehnung eines Antrages -> 20 €
- Bei einer zu erwartenden Ablehnung wird der Betreffende vorher schriftlich informiert, dass diese gebührenpflichtig erfolgt und es wird ihm die Gelegenheit gegeben, seinen Antrag schriftlich zurückzuziehen.



Ausnahmeregelungen VIII

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahme-regelungen

- 4 Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
 - Bei Bedarf werden weitere Mitarbeiter aus dem Straßenverkehrsamt dafür eingesetzt.
- Bisher sind 86 Anträge auf Ausnahme-genehmigungen beim Straßenverkehrsamt eingegangen.



Ausnahmeregelungen IX

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Ausnahme per Allgemeinverfügung
 - Um den Bürgern und der Verwaltung Zeit und Aufwand zu ersparen wird zurzeit rechtlich geprüft folgende Ausnahmegenehmigungen per Allgemeinverfügung (Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Presse) zu erteilen:
 - Personen, die über einen gelben Parkausweis für besondere Gruppen Schwerbehinderter nach Landeserlass verfügen,
 - Fahrzeuge bei Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit roten Kennzeichen nach § 16 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV.



Weitere Informationen

- Ziele
- Gebiet / Fläche
- Beschilderung
- Plaketten
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Ausnahmeregelungen

- Ausführliche Informationen unter:
 - www.umweltzone.frankfurt.de
 - Flyer, der ab dem 21.06.2008 an alle Frankfurter Haushalte, die Bürgerämter der Umlandgemeinden und große Firmen verteilt wird.
 - beim Umwelttelefon (069) 212 39100 (Grundsatzfragen)
 - beim Straßenverkehrsamt (069) 212 40582 (Ausnahmegenehmigungen)
 - bei der Kfz-Zulassungsstelle (069) 212 42334 (Plaketten)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**